

Notwendige Rechnungsangaben

Stand 05/2017



Das Steueränderungsgesetz 2003 hat die Anforderungen an die Anerkennung von Rechnungen für die Umsatzsteuer erhöht. Bei **fehlerhaften Angaben** kann **kein Vorsteuerabzug** geltend gemacht werden. Folgende Pflichtangaben gemäß § 14 UStG müssen in einer Rechnung enthalten sein:

1. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistenden
2. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers
3. Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID-Nummer
4. Rechnungsdatum
5. Fortlaufende Rechnungsnummer - eine eindeutige Nummerierung durch den Rechnungsaussteller. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Rechnungsnummer nur einmalig vergeben wird.
6. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der Leistung
7. Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts (im Falle der Vereinnahmung vor Rechnungserstellung). Als Zeitpunkt kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wurde.
8. Aufschlüsselung des Entgelts (=Nettobetrag) nach Steuersätzen und nach den einzelnen Steuerbefreiungen
9. Anzuwendender Steuersatz, Umsatzsteuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung

Bei Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Betrag von EUR 250 (bis 31.12.2016 EUR 150) müssen mindestens die oben genannten Angaben gemäß Nr. 1, 4, 6, 8 sowie der anzuwendende Steuersatz enthalten sein. Neu ab 1.1.17

Besonderheit bei Verträgen über Dauerleistungen wie z.B. Miet- oder Leasingverträge:

Es ist notwendig, dass Verträge, die Dauerrechnungen sind, sämtliche Rechnungsangaben enthalten. Dies gilt auch für Verträge, die vor dem 01.01.2004 abgeschlossen wurden, wenn diese Verträge aufgrund der Umsatzsteuererhöhung zum 01.01.2007 angepasst werden. Nicht erforderlich ist es, dass Zahlungsbelege eine gesonderte laufende Nummer erhalten.

Hinweis: die erforderlichen Angaben können auch in anderen Unterlagen enthalten sein (z.B. Lieferschein), so weit in der Rechnung darauf Bezug genommen wird. Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Lieferung dann auf dem Lieferschein angegeben sein muss. Das Liefer-scheindatum alleine ist nicht ausreichend.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

AISENBREY WEINLÄDER & PARTNER